

einen ins practische Leben weit mehr eingehenden Gegenstand absprach, und er selbst während der Dauer dieses Landtags nur erst zu seiner gegenwärtigen Ansicht gelangt ist. Wenn ich also glaube, daß durch diese Behauptung Nichts erwiesen ist, so muß ich mich aber auch gegen einen derartigen Vorwurf wegen meiner künftigen Abstimmung auf das Bestimmteste verwahren. Ich spreche hiermit frei und offen aus, daß ich durch die Debatte die volle Ueberzeugung erlangt habe, daß unserm Vaterlande der vorliegende Gesetzentwurf nicht genügt, und daß nur durch die Annahme der von der Deputation gemachten Vorschläge eine Radicalcur der Gebrechen des jetzigen Verfahrens zu bewirken sei.

Abg. D. v. Mayer: Meine hochgeehrten Herren! Auch ich muß mich den Rednern anschließen, welche die Aeußerungen des Abgeordneten Sachse zu bekämpfen haben; ich bescheide mich aber, auf Einzelheiten nicht einzugehen, sondern wende mich gegen eine Aeußerung des geehrten Abgeordneten, wodurch er, gleichwie mit Einem Schlage, die ganze Arbeit der Deputation und die Ueberzeugung der Kammer zu zertrümmern, Hoffnung sich machte. Es war die Behauptung, „daß der Inquisitionsproceß ein seit wenigstens 500 Jahren in Deutschland heimisches, ursprünglich germanisches Institut sei, welches allein eine Bürgschaft der Wahrheit und Gerechtigkeit gewähre, und das man doch um keinen Preis gegen den französischen Fremdling oder Eindringling vertauschen möchte.“ Sollten die Worte nicht ganz genau die sein, welche der Abgeordnete gesprochen hat, so ist es doch der Gesamtsinn seiner Aeußerungen von früher und jetzt, und ich kann kaum glauben, daß ich ihm Unrecht thue, wenn ich diese Behauptung als seine wahre Meinung voraussetze. Nun muß ich aber allerdings erklären, daß an dieser Behauptung auch nicht ein wahres Wort ist; es heißt die Geschichte auf den Kopf stellen, wenn man behauptet, seit 500 Jahren wäre in Deutschland das Inquisitionsverfahren üblich; es heißt die Geschichte auf den Kopf stellen, wenn man sagt, der Inquisitionsproceß sei ein germanisches Institut. Ich werde darauf nachher zurückkommen. — Philosophischer dagegen ist die Entwicklung der Frage, ob auf dem Wege des Inquisitionsprocesses Wahrheit und Gerechtigkeit zu finden möglich sei? Diese Frage ist es, welche in diesem Saale bereits viele Tage hindurch verhandelt wird. Allein so, wie sie von dem Abgeordneten Sachse aufgefaßt worden ist, wird sie selbst von dem hohen Ministerio nicht vertheidigt. Nämlich, daß allein und nur auf dem Wege des Inquisitionsprocesses Wahrheit und Gerechtigkeit zu finden sei, das kann Niemand behaupten, das hat außer dem geehrten Abgeordneten Sachse noch Niemand behauptet, auch die hohe Staatsregierung nicht. Wie wäre dies auch denkbar? Es haben die gebildetsten Völker des Alterthums, die Griechen in ihrer Blüthezeit und die Römer vom Anfang ihrer Geschichte bis zum Verfall des Kaiserreichs, es haben mehre Völker der neuern Zeit ausschließlich das Anklageverfahren gehabt und besitzen es theilweise noch. Es ist keineswegs zu glauben, noch weit weniger zu beweisen, daß das Anklageverfahren ungeeignet sein sollte, Wahrheit und Gerechtigkeit zu finden und zu üben. Noch kein Schriftsteller hat das behauptet,

auch nicht die, welche gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geschrieben oder gesprochen haben. Die Frage ist nur die, ob das Anklageverfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eine größere Garantie gewähre, als der Inquisitionsproceß und umgekehrt. Und auf diesem Felde der Discussion haben wir uns bisher befunden, und was sich dadurch bereits in der Ueberzeugung eines Jeden festgestellt hat, das nochmals zu begründen, wird unnöthig sein, und ich sehe davon ab. Wenn man aber den Inquisitionsproceß ein germanisches Institut nennt, so ist diese Idee grundfalsch, die Geschichte widerspricht ihr auf allen Blättern. Der Inquisitionsproceß verdankt sein Entstehen allein dem canonischen Rechte, ferner dem römischen Rechte, insbesondere dem aus der spätern Kaiserzeit und der neuern Praxis der Rechtsgelehrten, besonders derjenigen, welche die Rechte in Bologna, Padua und andern italienischen Universitäten erlernt hatten, und diese Rechtserlernung auf die deutschen Gerichte übertrugen. Es läßt sich zwar nachweisen, daß auch in dem älteren canonischen Rechte ein Inquisitionsproceß nicht zu finden war; vielmehr hatte nach Anleitung des römischen accusatorischen Processes gegen die Geistlichen auch nur der Anklageproceß statt. Im Decrete Gratian's finden sich darüber unzählige Stellen. Ich erlaube mir nur beispielsweise aus dem zweiten Theile desselben (Caus. IV. Qu. 4. cap. 1) folgende Stelle vorzutragen, welche in der Uebersetzung lautet: „Niemand darf Ankläger, Richter und Zeuge in einer Person sein wollen; denn bei jeder peinlichen Untersuchung müssen stets viererlei Personen gegenwärtig sein, nämlich die erwählten Richter, zulässige Ankläger, geschickte Bertheidiger und unverdächtige Zeugen. Die Richter müssen sich der Gerechtigkeit befleißigen, die Zeugen sich auf Wahrheit stützen, die Ankläger haben ihren Satz so umfassend als möglich darzustellen, die Bertheidiger aber müssen denselben nach Vermögen zu beschränken suchen.“ Allerdings ist aber das neue canonische Recht von diesem Grundsatz abgegangen, und es ist besonders Paps Innocenz III. gewesen, welcher in einer Reihe von Decretalen die Untersuchung von Amtswegen begründet und dem Systeme, welches Inquisitionsproceß benannt wird, seine Ausbildung gegeben hat. Es wird von Interesse sein, da von der Sache soviel gesprochen worden ist, zu hören, wie sich dieser Inquisitionsproceß in den Quellen darstellt, und welche Ansichten man damals zur Zeit Innocenz III. davon gehabt hat. In einem von diesen Decreten Innocenz III. (— c. 31. X. de simonia —) findet sich folgende Stelle (Uebersetzung): „Wenn nun, der notorischen Verbrechen zu geschweigen, gegen solche Personen auf eine dreifache Weise, nämlich durch Anklage, Anzeige und Untersuchung verfahren werden kann, so muß doch bei Allen die gebührende Unterscheidung eintreten, daß einer zulässigen Anklage das Versprechen des Anklägers, sich auf den Fall des verfehlten Beweises derselben Strafe, auf die er angetragen, unterwerfen zu wollen, der Anzeige eine liebreiche Zurückweisung und der Untersuchung ein allgemein verbreitetes Gerücht vorangehen müsse.“ „Darum,“ sagt der Herr, „will ich hinabfahren und sehen, ob sie Alles gethan haben, nach dem